



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Service de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW**

Inspektorat Trinkwasser und Badewasser

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 00, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/lsvw saav-cc@fr.ch

Freiburg, Mai 2017

Verbindungen zwischen öffentlichen und privaten Trinkwassernetzen

Version 3.0

In den letzten Jahren waren mehrere Verunreinigungen von öffentlichen Trinkwassernetzen auf bestehende Verbindungen zu privaten Quellen zurückzuführen. Um diese Verunreinigungen zu vermeiden, ruft das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) folgende Punkte in Erinnerung:

Gesetzliche Grundlagen:

Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11), Art. 4:

²Beim Bau oder Umbau sowie beim Betrieb der Wasserversorgungsanlage müssen die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Gesetz über das Trinkwasser (TWG, SGF 821.32.1), Art. 20:

Die Infrastrukturen müssen den Anforderungen des Erschliessungsprogramms und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Reglement über das Trinkwasser (TWR, SGF 821.32.11), Art. 13:

¹ Die Trinkwasserinfrastrukturen und technischen Installationen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Amt erstellt eine Liste dieser Regeln.

² Die Infrastrukturen und technischen Installationen müssen gegen Verunreinigungen geschützt werden.

In vorliegendem Fall sind die anerkannten Regeln in der Richtlinie W3/C1 (2013) « Rückflussverhinderung in Sanitäreanlagen » des SVGW festgehalten.

Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts **DIAF**
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft **ILFD**

Regeln der Technik

Die Richtlinie W3/C1 definiert eine Flüssigkeit der Kategorie 5 als Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch die mögliche Anwesenheit von mikrobiellen oder viralen Erregern übertragbarer Krankheiten darstellt. Die Ressource einer Privatperson, sei dies nun Regenwasser oder eine private Wasserfassung (welche nicht vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen an ein Trinkwasser entspricht: Schutzzonen, konforme Bauwerke, Selbstkontrolle, allfällige Behandlung des Wassers), gehört in diese Kategorie 5.

In diesem Fall werden in den Kapiteln 7.5 und 11 der Richtlinie W3/C1 festgelegt, dass ausschliesslich die Sicherheitseinrichtungen AA (ungehinderter freier Auslauf), AB (freier Auslauf mit nicht kreisförmigem Überlauf) oder AD (freier Auslauf mit Injektor) für eine Verbindung zu einem Trinkwassernetz erlaubt sind.

Weisungen des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Die oben aufgeführten anerkannten Regeln der Technik definieren deutlich die Anforderungen in Bezug auf Verbindungen zwischen öffentlichen und privaten Trinkwassernetzen. **Verbindungen (auch solche, die mit einem Rohrunterbrecher oder einem Verbindungsstück ausgestattet sind), sind nicht erlaubt: die Verteileinrichtungen von privaten Quellen müssen vollständig unabhängig vom öffentlichen Verteilnetz sein.**

Aus denselben Gründen sind auch Vorrichtungen verboten, die mittels flexiblen Einrichtungen alternierend die Zuleitung von Wasser aus privaten und aus Gemeindequellen ermöglichen. In der Tat sind auch in diesem Fall die Anlagen des öffentlichen Netzes und der privaten Quelle nicht unabhängig voneinander. Ein Kontakt zwischen Wasser aus dem öffentlichen Verteilernetz und aus einer nicht kontrollierten Quelle ist möglich.

Erlaubt sind nur diejenigen Systeme, die mit einem Auslauf der Typen AA, AB oder AD gemäss Richtlinie des SVGW ausgestattet sind.

Dr. Nicolas Aebischer
Sektionschef